

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.11.2006

Betriebshaftpflichtversicherung
Büros, Verwaltungen und
Dienstleistungsbetriebe

BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG BÜROS, VERWALTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

Ausgabe 01.11.2006

A. Basisdeckung

	Seiten	
A1	Gegenstand der Versicherung	6
A2	Versicherte Personen	6-7
A3	Schadenverhütungskosten	7
A4	Motorfahrzeuge	7
A5	Fahrräder und ihnen gleichgestellte Motorfahrzeuge	7
A6	Umweltbeeinträchtigungen	8-9
A7	Einschränkungen des Deckungsumfanges	9-11
A8	Örtlicher Geltungsbereich	11
A9	Zeitlicher Geltungsbereich	11-12
A10	Leistungen der Vaudoise	12
A11	Selbstbehalte	12

B. Erweiterte Deckung

B1	Gemietete Räumlichkeiten	12-13
B2	Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsinstallationen und -geräten	13
B3	Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada	13
B4	Bauherren-Haftpflicht	13-14
B5	Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen	14
B6	Rechtsschutz im Strafverfahren	14-15

C. Zusatzdeckungen

C1	Deckungen zur Auswahl	15
C2	Schäden an anvertrauten Sachen	15
C3	Anvertraute Schlüssel und Badges	15

D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

D1	Vertragsbeginn	16
D2	Vertragsdauer	16
D3	Kündigung im Schadenfall	16

E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

E1	Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung	16
E2	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	16
E3	Verletzung von Obliegenheiten	16

F. Prämie

F1	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	17
F2	Prämienberechnungsgrundlage	17
F3	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	17

G. Schadenfälle

G1	Anzeigepflicht	18
G2	Schadenbehandlung und Prozessführung	18
G3	Forderungsabtretung	18
G4	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	18
G5	Regress	18

H. Verschiedenes

H1	Konkurs des Versicherungsnehmers	19
H2	Mitteilungen	19
H3	Datenschutz	19
H4	Gerichtsstand und anwendbares Recht	19

Information für den Versicherungsnehmer

<p>Einführung</p>		<p>Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.</p>
<p>Information für den Versicherungsnehmer</p>	<p>Identität des Versicherers</p> <p>Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>Versicherungsschutz und Prämienhöhe</p> <p>Anspruch auf Prämienrückerstattung</p> <p>Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>Beginn des Versicherungsschutzes</p>	<p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p> <p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag hinzukommen.</p> <p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt - wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. <p>Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. - Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss in folgenden Fällen mitwirken <ul style="list-style-type: none"> - bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw. - beim Schadennachweis. <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsfall: das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.</p>

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich für ihn aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

A. Basisdeckung

<p>A1 Gegenstand der Versicherung</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Deckungsumfang</p> <p>Grundstücke, Gebäude</p> <p>Umweltbeeinträchtigungen</p> <p>Schadenverhütungskosten</p> <p>Nebenrisiken</p> <p>Vertragsbestimmungen</p>	<p>Die Betriebshaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der versicherten Personen gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Ohne anders lautende Vereinbarung umfasst die Versicherungsdeckung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Anlagerisiko, das heisst, Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen - das Betriebsrisiko, das heisst Schäden aus betrieblichen Vorgängen oder Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten. <p>Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen) - Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust. <p>Versichert sind ausserdem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (ausser bei Stockwerkeigentum), die, auch nur teilweise, dem versicherten Betrieb dienen. <i>Nicht als dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage</i> 2. Ansprüche aufgrund von Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung gemäss Art. A6 AVB 3. Aufwendungen zur Verhütung von Schäden gemäss Art. A3 AVB 4. die Haftpflicht aus: <ul style="list-style-type: none"> - der Teilnahme an Messen oder Ausstellungen - Anlagen wie das Personalrestaurant - betrieblichen Sport- und Freizeitclubs. <p>Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen, den Bestimmungen in Police und Nachträgen.</p>
<p>A2 Versicherte Personen</p>	<p>Grundsatz</p>	<p>Versichert ist die Haftpflicht nachstehender Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Versicherungsnehmer <p>Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet</p> b) die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen c) Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen des Versicherungsnehmers.

	<p><i>Ausschlüsse</i></p> <p>Grundstück-eigentümer</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Selbstständige Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten usw.</i> - <i>Von Dritten gegen Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen ausgeübte Regresse.</i> <p>Versichert ist ausserdem die Haftpflicht des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).</p>
<p>A3 Schaden-verhütungs-kosten</p>	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>Steht im Zusammenhang mit einem unvorhergesehenen Ereignis der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung in Abweichung von Art. A7 k) und n) AVB oder eine an deren Stelle tretende Regelung, auch auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch durch Massnahmen nach erfolgter Gefahrabwendung wie z.B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.</p> <p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten</i> - <i>die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. E2 AVB</i> - <i>Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.</i> <p>Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung gemäss Art. A6 d) AVB.</p>
<p>A4 Motorfahr-zeuge</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungs-summen</p> <p>Selbstfahrende Arbeitsma-schinen</p>	<p>Die Versicherung deckt die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen (z. B. Stapler), für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht, oder die einen Versicherungsnachweis im Sinne von Art. 32 und 33 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) besitzen, im Rahmen von Fahrten, die in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung ausgeführt wurden.</p> <p>Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Summen festgesetzt sind.</p> <p>Sind die Kontrollschilder selbstfahrender Arbeitsmaschinen hinterlegt worden, so ist die Haftpflicht aus der Verwendung dieser Maschinen bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder, längstens jedoch während 6 Monaten ab Hinterlegung, versichert. Während der Hinterlegung der Kontrollschilder ist die Versicherung beschränkt auf Schäden, die sich nicht auf einer dem öffentlichen Verkehr offen stehenden Strasse oder die sich auf dem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Betriebsareal ereignen.</p>
<p>A5 Fahrräder und ihnen gleichge-stellte Motorfahr-zeuge</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungs-summe</p>	<p>Die Versicherung deckt die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrrädern oder Motor-fahrrädern für Fahrten für den versicherten Betrieb, sofern der Schaden nicht durch eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste.</p> <p>Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher das Kennzeichen bzw. Kontroll-schild abgegeben wurde (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzei-chen bzw. Kontrollschild verwendet werden.</p>

A6 Umweltbeeinträchtigung

Definition

a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Deckungsvoraussetzungen

b) Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind nur dann versichert, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinn auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind
- für den eigentlichen Umweltschaden
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

Ausschlüsse

c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Verschiebung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern diese Anlagen im Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder die von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur:

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

Schadenverhütungskosten

d) Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, übernimmt die Vaudoise auch die von Gesetzes wegen zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden, die durch diesen Vertrag nicht versichert sind
- Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2, 3A und 3B.

- Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen im Sinne von Art. A7 p) AVB
- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. E2 AVB
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

	Den versicherten Personen obliegende Massnahmen	<p>e) Die versicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt - die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden - den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.
<p>A7 Einschränkungen des Deckungsumfanges</p>	<p><i>Eigenschaden</i></p> <p><i>Gemietetes Personal</i></p> <p><i>Verbrechen und Vergehen</i></p> <p><i>Vertragliche Haftpflicht, Versicherungspflicht</i></p> <p><i>Entschädigung mit Strafcharakter</i></p> <p><i>Umweltbeeinträchtigung</i></p> <p><i>Bauherr</i></p> <p><i>Asbest</i></p> <p><i>Vorhersehbare Schäden</i></p> <p><i>Anvertraute, gemietete, geleaste oder bearbeitete Gegenstände</i></p>	<p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <p>a) <i>Ansprüche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>des Versicherungsnehmers</i> - <i>aus vom Versicherungsnehmer erlittenen Personenschäden (einschliesslich z. B. Versorgerschaden)</i> - <i>von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben</i> <p>b) <i>Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtung für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist auf das Rückgriffsrecht Dritter beschränkt</i></p> <p>c) <i>die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden</i></p> <p>d) <i>Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht</i></p> <p>e) <i>Ansprüche aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages</i></p> <p>f) <i>die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. A6 AVB fallen</i></p> <p>g) <i>Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten</i></p> <p>h) <i>Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest</i></p> <p>i) <i>die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, eindeutig erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen, in Kauf genommen wurden</i></p> <p>k) <i>Ansprüche aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat</i> - <i>Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten</i>

Vertragserfüllung	<p>l) Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind - für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Abs. 1 erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden - die ausservertraglich in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen nach Abs. 1 und 2 von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden
Patente, Lizenzen, Pläne usw.	<p>m) die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbare Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.</p> <p>Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist</p>
Vermögensschäden	<p>n) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind</p>
Nuklearschäden und Strahlen	<p>o) die Haftpflicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung - Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. <p>Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2, 3A und 3B</p>
Rückrufkosten	<p>p) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeten Kosten anderer Massnahmen</p>
Luft- und Wasserfahrzeuge	<p>q) die Haftpflicht als Halter und/oder aus der Benützung von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind</p>
Verkehrsinfrastrukturen	<p>r) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften</p>
Ausgemietetes Personal	<p>s) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten</p>
Abfälle und Abfallprodukte	<p>t) die Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.</p> <p>Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer</p>
Software	<p>u) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern</p>
Gentechnisch veränderte Organismen	<p>v) die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials

	<p>Reiseveranstalter und -vermittler</p> <p>Produktehaftpflicht</p>	<p>– pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften</p> <p>sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.</p> <p>Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten</p> <p>w) die Haftpflicht aus der Tätigkeit des Reiseveranstalters und/oder -vermittlers im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen für Schäden verursacht durch die Beförderung oder durch touristische Dienstleistungen (z.B. Carreisen, Benutzung von Seilbahnen oder Skiliften, geführte Wanderungen, Berg- und Skitouren, Skischulen), die nicht Nebenleistungen der Unterbringung sind.</p> <p>Die Haftpflicht aus Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie beispielsweise Bungy-Jumping, Riverrafting, Canyoning, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Flying Fox (diese Aufzählung ist nicht abschliessend)</p> <p>x) die Haftpflicht für alle Schäden im Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialien, Substanzen und Produkten, die durch eine versicherte Person verkauft, vermittelt, geliefert, fabriziert, projiziert, montiert oder unterhalten werden – Mängeln in den Phasen der Analyse, Entwicklung und Fabrikation – Fehler in Berechnungen, Programmen, Plänen und Formeln – erteilten Ratschlägen und Instruktionen – Verpackung, Lagerung, Transport oder Lieferung – Informationen, die den oben genannten Produkten beiliegen bzw. mit der Unvollständigkeit oder dem Fehlen solcher Informationen.
<p>A8 Örtlicher Geltungsbereich</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Kosten</p>	<p>Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt, ausgenommen USA und Kanada, eintreten.</p> <p>Versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten gelten ebenfalls als Schäden im Sinne des vorstehenden Absatzes.</p>
<p>A9 Zeitlicher Geltungsbereich</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Zeitpunkt des Schadeneintritts</p> <p>Serienschaden</p> <p>Frühere Schäden</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und der Vaudoise nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden. 2. Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. <p>Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Eintritt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.</p> 3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. A10 Ziff. 3 Abs. 1 AVB gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziff. 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche dieser Serie von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. 4. Die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden gemäss Art. A10 Ziff. 3 Abs. 1 AVB hienach, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

	Änderung des Deckungsumfanges	<p>Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.</p> <p>5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.</p>
A10 Leistungen der Vaudoise	Grundsatz	1. Die Leistungen der Vaudoise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich dazugehöriger Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiterer Kosten (z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.
	Versicherungssumme	2. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.
	Serienschaden	3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, die auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden und Anspruchsberechtigten ist unerheblich. Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.
	Präzisierung	4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss Art. A9 Ziff. 2 und 3 AVB Gültigkeit hatten.
A11 Selbstbehalte	Grundsatz	<p>Die in der Police vereinbarten Selbstbehalte gelten pro Schadenfall und sind vom Versicherungsnehmer vorab selbst zu tragen.</p> <p>Die Selbstbehalte beziehen sich auf alle von der Vaudoise erbrachten Leistungen, sowie auf die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.</p>

B. Erweiterte Deckung

B1 Gemietete Räumlichkeiten	Grundsatz	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundstücken, gemieteten oder geleasteten Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Betrieb dienen – Gebäudeteilen und Räumlichkeiten, die gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder mit dem Eigentümer benützt werden.
	Anlagen	<p>Ebenfalls gedeckt sind Schäden an gemeinsam benützten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen – Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen – Klima-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen.

	<p>Schäden mit unbekanntem Verursacher</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Abänderung von Art. A7 d) AVB – auf den Anteil des Schadens beschränkt, für welchen die versicherte Person aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.</p> <p><i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden an Gegenständen, die gegen Sachschäden hätten versichert werden können (Sachversicherung, technische oder sonstige Branchen) - Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder solchen Schäden, die nach und nach durch Abnutzung entstehen - Aufwendungen zur Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin.
<p>B2 Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsinstallationen und -geräten</p>	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an folgenden gemieteten oder geleasten Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - stationäre Telefonapparate, Telefonbeantworter - Telefax - Bildtelefone, Videokonferenzanlagen - Hauszentralen (Inneneinrichtungen) <p>sowie die unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabel.</p> <p><i>Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen - durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben - in Folge eines Diebstahls - durch Wasser aus Leitungsanlagen sowie durch aus daran angeschlossenen Apparaten, die nur dem versicherten Betrieb dienen, oder durch Wasser, welches aus Aquarien oder Zierbrunnen ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist - durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.
<p>B3 Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada</p>	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. A8 AVB auf Ansprüche infolge von Schäden, die in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada, eintreten und die durch eine versicherte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (ausgenommen Montage-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten) während höchstens 60 Tage dauernden Geschäftsreisen und -aufenthalten, die den Interessen des versicherten Betriebes dienen, verursacht werden.</p> <p><i>Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. A7 AVB</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen - Schäden verursacht durch Motorfahrzeuge, einschliesslich Mietfahrzeuge.
<p>B4 Bauherren-Haftpflicht</p>	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 g) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.</p> <p><i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang mit Bauwerken mit einer Bausumme von über CHF 1 000 000.– pro Objekt (Bauobjekte, welche aus mehreren Baulosen bestehen oder in ihrer Art zusammenhängend sind und in der gleichen Bauphase erstellt werden, gelten als ein Objekt)

		<ul style="list-style-type: none"> - die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörnde Grundstück betreffen - im Zusammenhang mit Bauwerken, die an solche von Drittpersonen angebaut werden - im Zusammenhang mit Bauwerken in Hanglagen über 25 % oder an Seeufern - im Zusammenhang mit Bauwerken, für die Bohr-, Ramm- und Vibrierarbeiten ausgeführt werden (für Pfahlfundamente und Baugrubenumschliessungen) - wegen der Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen - im Zusammenhang mit Bauwerken, für die eine Absenkung des Grundwasserspiegels vorgenommen wird - im Zusammenhang mit Bauwerken, für die Sprengungen vorgenommen werden (ausgenommen Sprengen einzelner Findlinge).
B5 Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen	Grundsatz	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden</p> <p>a) an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern.</p> <p>Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.)</p> <p>b) an Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.</p>
	Ausschlüsse	<p><i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus Schäden</i></p> <p>a) an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn</p> <p>b) an Land- und Wasserfahrzeugen, die eine versicherte Person entliehen, gemietet oder geleast hat</p> <p>c) an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehältlich b) unter «Grundsatz»).</p> <p><i>Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle</i></p> <p>d) an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens</p> <p>e) an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger gemäss a) unter «Grundsatz» sowie Tanks und Zisternen gemäss b) unter «Grundsatz») sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.</p>
B6 Rechtsschutz im Strafverfahren	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz der versicherten Personen im Strafverfahren.
	Deckungsumfang	<p>Bei Eintritt eines sich aus der Tätigkeit des Versicherten ergebenden gedeckten Haftpflichtereignisses, das einen Personenschaden verursacht hat und ein Polizei- oder gerichtliches Strafverfahren auslöst, übernimmt die Vaudoise im Rahmen der in der Police festgelegten Höchstversicherungssumme die der betroffenen versicherten Person aus der Durchführung des Strafverfahrens entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwalts-honorare, Gerichtsspesen, Expertisekosten, Parteientschädigung, jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche) sowie die der versicherten Person im Strafverfahren auferlegten Kosten.</p> <p>Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen), und die im ersten Bussenerkenntnis aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten der versicherten Person.</p>
	Verteidigung der versicherten Person	Zur Strafverteidigung der versicherten Person bestellt die Vaudoise im Einvernehmen mit ihr einen Anwalt. Die versicherte Person, die mit der Wahl der Vaudoise nicht einverstanden ist, muss selber drei Anwälte vorschlagen, von denen die Vaudoise einen bestimmt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne vorherige Ermächtigung durch die Vaudoise einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

	Rekurs, Berufung	Die Vaudoise kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.
	Prozess- und Parteientschädigungen	Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Vaudoise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen.
	Pflichten der versicherten Person	Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Strafverfahren betreffen, unverzüglich der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen.
	Meinungs- verschiedenheiten	Trifft sie von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Vaudoise irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Vaudoise ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ereignis, so vergütet die Vaudoise nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

C. Zusatzdeckungen

C1 Deckungen zur Auswahl	Grundsatz	Aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in der Police sind ein oder mehrere der in den Art. C2 bis C3 definierte Risiken versichert:
C2 Schäden an anvertrauten Sachen	Grundsatz <i>Ausschlüsse</i>	Wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB auf Schäden an anvertrauten, gemieteten oder geleasteten Sachen. <i>Nicht versichert sind</i> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden an Sachen, die gegen Sachschäden hätten versichert werden können (Sachversicherung, Technische Versicherungen oder andere) - Schäden an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen. Schäden an Fahrrädern (ohne die andern, ihnen gleichgestellten Fahrzeugen) sind jedoch versichert - Schäden an Wertsachen, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Sparheften, Rohedelmetallen, Münzen, Medaillen, losen Edelsteinen und ungefassten Perlen - Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge eines Sachschadens.
C3 Anvertraute Schlüssel und Badges	Grundsatz	Wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf anvertraute Schlüssel und/oder Badges. In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) und n) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und/oder Badges zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, welchen dem versicherten Betrieb dienen, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und den dazugehörigen Schlüsseln und/oder von elektronischen Schliesssystemen und den dazugehörigen Badges.

D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

D1 Vertragsbeginn	Grundsatz	Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum.
D2 Vertragsdauer	Stillschweigende Erneuerung	Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
D3 Kündigung im Schadenfall	Grundsatz	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens vierzehn Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.
	Vertragskündigung	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Vaudoise vierzehn Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

E1 Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung	Grundsatz	Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos und für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
	Gefahrs-erhöhung	Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Vaudoise ist jedoch berechtigt, innert vierzehn Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.
	Gefahrs- verminderung	Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
E2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	Verpflichtungen der versicherten Personen	Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Vaudoise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
E3 Verletzung von Obliegenheiten	Sanktion	Bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben. Dies, soweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurden.

F. Prämie

F1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	Fälligkeit	Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten.
	Rückzahlung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.
	Ausnahme	In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt - wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Mahnung	Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Vaudoise den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten, schriftlich zur Zahlung innert vierzehn Tagen auf.
	Deckungsunterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.
Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 30.- bzw. CHF 50.- in Rechnung gestellt.	
F2 Prämienberechnungsgrundlage	Grundsatz	Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt.
F3 Änderung der Prämien und Selbstbehalte	Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens fünfundzwanzig Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.
	Kündigungsrecht	Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.
	Stillschweigende Zustimmung	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

G. Schadenfälle

G1 Anzeigepflicht	Vorgehen	Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen.
	Bei Strafverfahren	Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen eine versicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren.
G2 Schadenbehandlung und Prozessführung	Grundsatz	Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
	Vertretung	Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie handelt als Vertreterin der versicherten Personen und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherten Personen verbindlich.
	Zahlung	Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
	Obliegenheiten	Die versicherte Person ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere darf die versicherte Person weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.
	Prozessweg	Wird der Prozessweg beschritten, so hat die versicherte Person der Vaudoise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Letztere übernimmt die damit verbundenen Kosten. Wird einer versicherten Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung ihrer persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Vaudoise zu.
G3 Forderungsabtretung	Grundsatz	Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.
G4 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	Anzeigepflicht	Die versicherten Personen haben alle Folgen einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht selbst zu tragen.
	Vertragliche Obliegenheiten	Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Leistungspflicht der Vaudoise dieser Person gegenüber.
G5 Regress	Grundsatz	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Vaudoise insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

H. Verschiedenes

H1 Konkurs des Versicherungsnehmers	Grundsatz	Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkursöffnung.
H2 Mitteilungen	Grundsatz	Die versicherten Personen erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsge-nügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen dem Geschäftssitz der Vaudoise oder der Agentur, die in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.
H3 Datenschutz	Grundsatz	Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer zur Bearbeitung weiterleiten.
	Auskünfte	Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.
	Bekämpfung von Missbrauch	Den Versicherungsgesellschaften steht zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ein Zentrales Informationssystem (ZIS) zur Verfügung. Diese Datensammlung ist beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten registriert und die Einträge erfolgen in Anwendung des ZIS-Reglements.
H4 Gerichtsstand und anwendbares Recht	Gerichtsstand	Als Gerichtsstand steht der versicherten Person wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder derjenige seines schweizerischen Wohnsitzes bzw. schweizerischen Sitzes zur Verfügung.
	Anwendbares Recht	Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das VVG.

